

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 23. Juli 2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung i.d.F. vom 13. November 1991 zuletzt geändert am 23.09.2009 beschlossen:

§ 1

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss 32 Mitglieder des Kreistags;

Sozial- und Kulturausschuss 30 Mitglieder des Kreistags.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Joachim Walter
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.